



Richtlinien zur Beantragung und Vergabe von Förderungen durch die Eichstätter Universitätsgesellschaft e.V.

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Die Eichstätter Universitätsgesellschaft e.V. (EUG) verfolgt den Zweck, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bei der Verwirklichung ihrer wissenschaftlichen Ziele gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu unterstützen. Der Verein fördert gemäß seiner Satzung „insbesondere wissenschaftliche Vorhaben in Forschung und Lehre, kulturelle Veranstaltungen und die Bildungsziele der Universität“ (vgl. EUG-Satzung, § 2).

Dem Verein stehen für die Gewährung von Förderungen Beiträge seiner Mitglieder sowie Spendeneinnahmen zur Verfügung.

1.2 Über Förderanträge entscheidet auf Antrag im Regelfall der Vorstand der EUG. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderfähige Projekte

2.1 Die EUG stiftet jährlich einen Preis für besondere wissenschaftliche Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Mit dem Preis wird im Regelfall eine herausragende Habilitationsschrift oder Dissertationsschrift eines akademischen Jahres ausgezeichnet. Die Ausschreibung des Preises erfolgt gemeinsam mit weiteren Universitätspreisen durch die Hochschulleitung der KU.

2.2 Die EUG fördert Projekte in Lehre und Forschung sowie wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen an der KU, sofern deren Finanzierung nicht oder nicht vollständig über Haushaltsmittel der Universität oder andere Finanzierungsquellen (z.B. Drittmittel, Studienzuschussmittel etc.) erfolgen kann. Ziel der Förderung der EUG ist es insbesondere, Projekte und Veranstaltungen durch Bezuschussung zu ermöglichen, die sich ohne eine Unterstützung durch die EUG nicht realisieren ließen. Alle weiteren Möglichkeiten der Finanzierung eines Projekts oder einer Veranstaltung sind vor einer Beantragung von Fördermitteln der EUG umfassend zu prüfen und auszuschöpfen.

2.3 Geförderte Projekte oder Veranstaltungen müssen sich an eine größere Anzahl von Personen richten. Ausgeschlossen sind Förderungen, die alleine der antragstellenden Person zugutekommen.

2.4 Abweichend von 2.3 kann sich die EUG an der Finanzierung von Deutschland-Stipendien beteiligen.

2.5 Nicht von der EUG gefördert werden

- Druckkosten für Qualifikationsschriften (z. B. Studienabschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften etc.);
- Exkursionen (hierfür besteht die Möglichkeit zur Beantragung von Studienzuschussmitteln)
- Forschungsaufenthalte;
- Teilnahme an Tagungen, Konferenzen etc.

3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

3.1 Anträge auf eine Förderung sind schriftlich per E-Mail an die Geschäftsstelle der EUG zu richten: universitaetsgesellschaft@ku.de

3.2 Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung ist im Regelfall keine Förderung möglich. Nachträgliche bzw. unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

3.3 Mit dem Antrag sind folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung des Vorhabens (etwa eine halbe bis eine Seite) mit Angaben zu den durch den Zuschuss begünstigten Personen (Adressaten der Veranstaltung/des Projekts, Teilnehmerinnen und Teilnehmer).
- Projektkalkulation: Übersicht über Ausgaben, grob nach dem Verwendungszweck aufgeschlüsselt und Einnahmen (z.B. Haushaltsmittel der Universität, Teilnahmegebühren, Erlöse z.B. durch Eintrittsgelder) sowie Angaben zu weiteren Förderinstitutionen (andere Stiftungen etc.), bei denen Mittel beantragt oder schon zugesagt wurden
- Name und Kontaktdaten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für Rückfragen sowie Angabe der Kontoverbindung, auf die der Zuschuss ausbezahlt werden soll

3.4 Im Falle einer Förderung durch die EUG soll die finanzielle Unterstützung der EUG nach Möglichkeit sichtbar gemacht werden, etwa durch die Nennung der EUG in Projektberichten, Druckwerken, bei Veranstaltungsankündigungen oder in Programmheften.

3.5 Nach erfolgreicher Durchführung des Projekts bzw. der Veranstaltung ist dies der EUG schriftlich per E-Mail an die Geschäftsstelle ohne Aufforderung mitzuteilen. Hierbei ist ein kurzer Bericht über die erfolgreiche Durchführung mitzuschicken (maximal eine halbe Seite). Die EUG veranlasst daraufhin die Auszahlung des Zuschusses.

3.6 Zugesagen für Fördermittel, die nicht spätestens 24 Monate nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen.

3.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Förderung durch die EUG vereinsintern oder öffentlich bekannt gemacht werden kann, etwa in einem Rundschreiben an die Mitglieder der EUG oder auf dem Webauftritt der EUG.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2023 in Kraft.